

20. ordentliche Hauptversammlung
der
STRABAG SE
am 14. Juni 2024

Bericht des Vorstands der STRABAG SE gemäß §§ 170 Abs 2 iVm 153 Abs 4 AktG zur Ermächtigung zum Ausschluss des Bezugsrechts in Zusammenhang mit der Ermächtigung des Vorstands zur Kapitalerhöhung gemäß § 169 AktG gegen Bar- und/oder Sacheinlagen

1. Ermächtigung

In der 20. ordentlichen Hauptversammlung der STRABAG SE (die „**Gesellschaft**“) soll nachstehender Beschluss zu Tagesordnungspunkt 8 vorgeschlagen werden:

„Der Vorstand wird für die Dauer von fünf Jahren nach Eintragung der entsprechenden Satzungsänderung im Firmenbuch gemäß § 169 AktG ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats, das Grundkapital um bis zu EUR 59.110.991,00 durch Ausgabe von bis zu 59.110.991 Stück neuen, auf Inhaber lautende Stückaktien der Gesellschaft gegen Bar- und/oder Sacheinlagen auch in mehreren Tranchen zu erhöhen und den Ausgabebetrag, der nicht unter dem anteiligen Betrag des Grundkapitals liegen darf, die Ausgabebedingungen und die weiteren Einzelheiten der Durchführung der Kapitalerhöhung im Einvernehmen mit dem Aufsichtsrat festzusetzen sowie allenfalls die neuen Aktien im Wege des mittelbaren Bezugsrechts gemäß § 153 Abs 6 AktG den Aktionären zum Bezug anzubieten.

Der Vorstand wird ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht der Aktionäre ganz oder teilweise auszuschließen, (i) wenn die Kapitalerhöhung gegen Bareinlage erfolgt, (ii) wenn die Kapitalerhöhung gegen Sacheinlage erfolgt, (iii) zur Bedienung einer Mehrzuteilungsoption (Greenshoe) oder (iv) für den Ausgleich von Spitzenbeträgen. Auf die Summe der nach dieser Ermächtigung unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre gegen Bareinlagen ausgegebenen Aktien darf rechnerisch ein Anteil am Grundkapital von insgesamt nicht mehr als € 11.822.198,00 das entspricht rund 10% (zehn Prozent) des Grundkapitals der Gesellschaft, entfallen.

Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, Änderungen der Satzung, die sich durch die Ausgabe von Aktien aus dem genehmigten Kapital ergeben, zu beschließen.“

Zur Vorbereitung dieser Beschlussfassung wird vom Vorstand gemäß §§ 170 Abs 2 in Verbindung mit 153 Abs 4 AktG der Hauptversammlung ein schriftlicher Bericht über die Gründe für die Ermächtigung zum Ausschluss des Bezugsrechts vorgelegt, in dem auch der vorgeschlagene Ausgabebetrag der Aktien begründet wird.

2. Allgemeines

Der Hauptversammlung soll die Beschlussfassung zu einem genehmigten Kapital verbunden mit der Ermächtigung des Vorstands zum Bezugsrechtsausschluss vorgeschlagen werden, um Flexibilität der Gesellschaft für Kapitalmaßnahmen zu gewährleisten.

3. Barkapitalerhöhung

Ein gänzlicher oder teilweiser Ausschluss des Bezugsrechts von Aktionären im Fall einer Barkapitalerhöhung liegt aus folgenden Gründen im Gesellschaftsinteresse.

Es liegt im Interesse der Gesellschaft, eine Stärkung der Kapitalstruktur, etwa zur Nutzung potenzieller Wachstumschancen, oder einen Finanzierungsbedarf der Gesellschaft rasch durch die Platzierung von größeren Aktienpaketen abzudecken. Ein entsprechender Kapital- oder Finanzierungsbedarf kann sich insbesondere für eine Unternehmensakquisition, aber auch zur Deckung eines Refinanzierungsbedarfs der Gesellschaft oder einer ihrer Tochtergesellschaften, etwa zur Tilgung einer Anleihe, Kredit- oder sonstigen Finanzierung, ergeben. Insbesondere in diesen Fällen kann eine rasche Platzierung von Aktien der Gesellschaft erforderlich oder zweckmäßig sein.

Eine Kapitalerhöhung unter Bezugsrechtsausschluss kann auch deutlich rascher und kostengünstiger abgewickelt werden, da bei einem öffentlichen Angebot unter Wahrung der Bezugsrechte einerseits eine mindestens zweiwöchige Bezugsfrist der Aktionäre (§ 153 Abs 1 AktG) eingehalten werden muss und andererseits eine erheblich längere Vorlaufzeit zur Erstellung und Genehmigung eines Emissionsprospekts gemäß Art 3 Abs 1 der Verordnung (EU) 2017/1129 (ProspektVO) notwendig ist. Eine Platzierung unter Bezugsrechtsausschluss unter Anwendung einer Prospektausnahme vermeidet diese Nachteile. Durch ein prospektfreies Angebot können auch die Haftungsrisiken der Gesellschaft im Vergleich zu einer Prospekt-Emission deutlich reduziert werden.

Durch die Platzierung von größeren Aktienpaketen unter Bezugsrechtsausschluss kann auch die Aktionärsstruktur der Gesellschaft erweitert oder stabilisiert werden. Das betrifft eine Erweiterung des Streubesitzes der Gesellschaft als auch eine Verankerung des Aktionariats der Gesellschaft bei institutionellen Investoren (insbesondere Finanzinvestoren und/oder strategischen Investoren). Weiters kann es aus strategischen Überlegungen für die Geschäftstätigkeit der Gesellschaft zweckmäßig sein, Investoren als Aktionäre zu gewinnen, insbesondere Investoren die durch ihr Know-how, ihre Geschäftsverbindungen und/oder ihr Investitionskapital neue Geschäftsfelder für die Gesellschaft eröffnen können und/oder die Marktstellung der Gesellschaft verfestigen und stärken.

Durch einen (teilweisen) Bezugsrechtsausschluss hat die Gesellschaft auch die Möglichkeit, vorab einen oder eine Auswahl ausgesuchter institutioneller Investoren oder bestehende Aktionäre anzusprechen, die sich zur Zeichnung einer gewissen Menge an Aktien verpflichten (sogenannter „Anchor Investor“). Durch die Zusage einer fixen Zuteilung an diesen Investor oder diese Investoren oder einer Berücksichtigung/Gewichtung in den Zuteilungskriterien wird regelmäßig der für die Gesellschaft umsetzbare Emissionspreis erhöht. Weiters kann durch die positive Signalwirkung, die mit der Einbindung von Anchor Investoren (Ankerinvestoren) oder einer fixen Platzierung und Übernahme von Aktien bei Anchor Investoren (Ankerinvestoren) verbunden ist, die Transaktionssicherheit für die Gesellschaft – auch für den Fall einer Bezugsrechtsemission – verbessert werden.

Bei einer Bezugsrechtsemission oder einer Zuteilung nach der zweiwöchigen Bezugsfrist können institutionelle Investoren aufgrund der Ausgestaltung des Zuteilungsmechanismus und/oder der sich innerhalb der Bezugsfrist für diese Investoren ergebenden Marktrisiken allenfalls nicht oder nur mit einem geringeren Emissionsvolumen angesprochen werden. Für institutionelle Investoren besteht mit einer Platzierung mit Bezugsrecht die Ungewissheit über die Ausübung der Bezugsrechte (Bezugsverhalten) (Claw Back-Risiko), was Nachteile bei der Platzierung bei institutionellen Investoren mit sich bringt. Ein (teilweiser) Bezugsrechtsausschluss bei einer Platzierung verringert dieses Claw Back-Risiko, da nicht die (gesamte) Zuteilung von der Ausübung des Bezugsrechts (Bezugsverhalten) abhängt, sodass Preisabschläge der Investoren verringert werden können.

Die vorgesehene Ermächtigung an den Vorstand, bei einer Kapitalerhöhung auch einen Bezugsrechtsausschluss zu beschließen, ermöglicht die rasche Platzierung innerhalb einer kurzen Angebotszeit zu einem angemessenen Preis. Dadurch kann die Gesellschaft sich bietende Marktchancen, insbesondere hinsichtlich des Preisniveaus der Aktien, rasch und flexibel für eine Kapitalerhöhung nutzen.

Es können dadurch auch potenzielle Nachteile für die Gesellschaft vermieden werden. Das betrifft insbesondere negative Kursveränderungen durch einen Abgabedruck an der Börse während der Angebotsfrist mit negativen Auswirkungen auf den Erfolg bzw die Kosten der Kapitalmaßnahme (insbesondere bei volatilen Märkten) und die Vermeidung einer Spekulationsgefahr („short selling“) gegen die Aktien während des Angebotszeitraums. Die Verringerung des Platzierungsrisikos ist insbesondere in einem schwierigen Börseumfeld wesentlich. Gerade in einem hinsichtlich der makro-ökonomischen Faktoren unsicheren und volatilen Marktumfeld können sich marktbedingt nachteilige Preisrisiken für die Gesellschaft ergeben.

Durch die Ermächtigung zum Bezugsrechtsausschluss wird die Gesellschaft insbesondere in die Lage versetzt, die Vorteile eines beschleunigten Platzierungsverfahrens (Accelerated Bookbuilding-Verfahrens) zu nutzen und damit auch das Platzierungsrisiko zu verringern. Das Verfahren ist am (internationalen) Kapitalmarkt erprobt. Bei einem Accelerated Bookbuilding-Verfahren kann die Gesellschaft die Preisvorstellungen des Marktes während einer kurzen Angebotszeit exakt und rascher bewerten und so einen gemäß den aktuellen Marktgegebenheiten möglichst optimierten Emissionspreis erzielen. Durch die sofortige Zuteilung entfallen auch Marktrisikofaktoren, die von Investoren sonst als Abschlag berücksichtigt würden.

Die Ermächtigung des Vorstands zum voranstehend angeführten Bezugsrechtsausschluss ist zur Ermöglichung einer raschen und flexiblen Aufnahme von Eigenkapital durch die Gesellschaft zur Deckung eines Finanzierungsbedarfs oder Stärkung der Kapitalstruktur der Gesellschaft, der Erweiterung oder Stabilisierung der Aktionärsstruktur der Gesellschaft, der Adressierung von bestimmten Investorenkreisen sowie zur flexiblen und raschen Ausnutzung von Marktchancen und Verminderung des Platzierungsrisikos geeignet und erforderlich.

Die Ermächtigung zum Bezugsrechtsausschluss bei einer Barkapitalerhöhung ist auf 11.822.198 Stück Aktien beschränkt, das entspricht rund 10% des Grundkapitals der Gesellschaft.

4. Sachkapitalerhöhung

Bei einer Kapitalerhöhung gegen Sacheinlage liegt der gänzliche oder teilweise Ausschluss des Bezugsrechts von Aktionären aus folgenden Gründen im Gesellschaftsinteresse.

Die Gesellschaft soll in geeigneten Fällen Unternehmen, Unternehmensteile, Betriebe, Teilbetriebe, Beteiligungen oder sonstige Vermögensgegenstände im In- und Ausland gegen Gewährung von Aktien der Gesellschaft erwerben können.

Der Erwerb von Unternehmen, Betrieben oder Teilbetrieben kann rechtlich sowohl als Kauf bestimmter Vermögensgegenstände (und Verbindlichkeiten) eines Unternehmens, Betriebs oder Teilbetriebs (sogenannter *Asset Deal*) als auch als Erwerb von Anteilen an einer Gesellschaft (sogenannter *Share Deal*) gestaltet werden. Beide Arten des Unternehmens- oder (Teil)-Betriebserwerbs, nämlich *Asset Deal* und *Share Deal*, werden im Folgenden zusammen als Unternehmenserwerb bezeichnet. Es kommt auch in Betracht, Aktien der Gesellschaft als Gegenleistung zum Erwerb bestimmter Vermögensgegenstände einzusetzen. Die nachfolgenden Ausführungen zum Unternehmenserwerb gelten dafür sinngemäß.

Abhängig von Marktgegebenheiten und der künftigen Unternehmensentwicklung sollen strategische Transaktionen ermöglicht werden und es kann zweckmäßig oder notwendig sein, beim Erwerb von Unternehmen, Unternehmensteilen, Betrieben, Teilbetrieben, Beteiligungen oder sonstigen Vermögensgegenständen (einschließlich Forderungen Dritter gegen die Gesellschaft oder mit der Gesellschaft verbundenen Unternehmen) Aktien der Gesellschaft als Gegenleistung zu verwenden oder als Gegenleistung auszugeben, um entweder Aktionäre der jeweiligen Zielgesellschaften abzufinden oder – wenn es der Verkäufer vorzieht – als Gegenleistung Aktien der Gesellschaft zu erhalten.

Dass die Gegenleistung nicht nur in Geld, sondern auch in Aktien des erwerbenden Unternehmens besteht, kann sowohl im Interesse der Gesellschaft als Käuferin als auch im Interesse des Veräußerers liegen. Es kann auch Fälle geben, in denen es aus Sicht der Gesellschaft aus strategischen oder unternehmensorganisatorischen Gründen notwendig und zweckmäßig ist, dass sich der Veräußerer des Unternehmens mit einem Anteil an der Gesellschaft beteiligt oder dass der Veräußerer im Gegenzug eine Beteiligung an der Gesellschaft verlangt.

Potenzielle Veräußerer geben oftmals einem Erwerber den Vorzug, der die Akquisition gegen Gewährung börsennotierter Aktien anbietet. Dies kann für den Veräußerer steuerrechtliche Vorteile bringen. Zusätzlich kann der Verkäufer das Entgelt unter Ausnutzung der jeweiligen Marktentwicklung durch die flexible Veräußerungsmöglichkeit der als Gegenleistung erhaltenen Aktien optimal realisieren.

Eine Kapitalerhöhung mit Bezugsrechtsausschluss ist auch deshalb regelmäßig erforderlich, weil oftmals ein Veräußerer zur Übertragung des Unternehmens, Unternehmensteils, Beteiligung oder anderer Vermögensgegenstände nur bereit ist, wenn er seinerseits eine wertäquivalente Beteiligung an der Gesellschaft erhält. Beim Erwerb mit Aktien der Gesellschaft als Gegenleistung kann der Veräußerer eine angestrebte Beteiligung nur dann erreichen, wenn ausschließlich er die Aktien erhält; denn ein Veräußerer will eine (prozentmäßige) Beteiligung an der Gesellschaft erreichen, die dem Verhältnis des Werts seines Unternehmens im Verhältnis zum Unternehmenswert der Gesellschaft entspricht und ihm entsprechende Stimmrechte an (und damit Mitwirkungsrechte in) der Gesellschaft einräumt.

Auch für die Gesellschaft ist die Investition/Akquisition gegen Gewährung von Aktien von Vorteil, weil diese Form der Finanzierung nicht den Liquiditätsbedarf der Gesellschaft erhöht und nicht mit Zinsaufwendungen belastet ist. Insbesondere bei knappen eigenen

Finanzressourcen und/oder erschwerte Fremdmittelbeschaffung stellt die Verwendung von Aktien aus genehmigtem Kapital für Investitionen/Akquisitionen häufig eine sinnvolle Gegenleistung dar. Die Möglichkeit, Aktien aus genehmigtem Kapital als Akquisitionswährung einzusetzen, gibt der Gesellschaft den notwendigen Spielraum, Erwerbsschancen schnell und flexibel zu nutzen.

Gerade die Einbringung von Sacheinlagen setzt in der Regel den Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre voraus, da das einzubringende Vermögen in seiner Zusammensetzung meist einmalig ist (wie zB Unternehmen, Unternehmensteile, Betriebe, Teilbetriebe, Beteiligungen oder sonstige Vermögensgegenstände) und nicht von allen Aktionären eingebracht werden kann.

Der Bezugsrechtsausschluss im Falle der Sachkapitalerhöhung gegen Einbringung von Unternehmen, Unternehmensteilen, Betrieben, Teilbetrieben, Beteiligungen oder sonstigen Vermögensgegenständen, liegt somit im Interesse der Gesellschaft und ihrer Aktionäre, insbesondere deshalb, weil diese Art der Investition/Akquisition Vorteile gegenüber anderen Investoren/Bietern mit sich bringen kann und die Gesellschaft nicht mit Finanzierungsaufwendungen belastet. Im Hinblick auf ein Wachstum der Gesellschaft besteht ein Interesse der Gesellschaft, einen Unternehmenserwerb mit Aktien der Gesellschaft als Gegenleistung unter Ausschluss des Bezugsrechts zu ermöglichen. Die Gewährung der Gegenleistung in Aktien der Gesellschaft erlaubt der Gesellschaft, bei derartigen Transaktionen mit der gebotenen Schnelligkeit und Flexibilität zu handeln.

Der Bezugsrechtsausschluss ist schließlich verhältnismäßig, weil regelmäßig ein besonderes Interesse der Gesellschaft am Erwerb des betreffenden Unternehmens, Unternehmensteils, der Beteiligung oder anderer Vermögensgegenstände besteht. Die Wahrung der Interessen der Altaktionäre ist auch dadurch sichergestellt, dass beim Erwerb eine verhältnismäßige Gewährung von Aktien – in der Regel nach Durchführung einer entsprechenden Bewertung – stattfindet. Der Wert des einzubringenden Unternehmens, Unternehmensteils, der Beteiligung oder anderer Vermögensgegenstände wird dem Wert der Gesellschaft gegenübergestellt; in diesem Verhältnis erhält der Veräußerer Aktien von der Gesellschaft. Die Altaktionäre nehmen ferner künftig an den Gewinnen des erworbenen Unternehmens, Unternehmens, Unternehmensteils, der Beteiligung oder anderer Vermögensgegenstände, die sich in der Regel durch Synergien mit der Gesellschaft erhöhen sollten, teil.

Will die Gesellschaft eine bestimmte Investition/Akquisition vornehmen, ist der Bezugsrechtsausschluss geeignet und erforderlich, die vorgenannten Ziele zu erreichen. Im Rahmen der Interessenabwägung überwiegt das Interesse der Gesellschaft und der Aktionäre an der Investition/Transaktion.

5. Bezugsrechtsausschluss bei Mehrzuteilungsoptionen

Im Rahmen der Platzierung neuer Aktien der Gesellschaft ist es oft vorteilhaft, Mehrzuteilungsoptionen (sogenannter Greenshoe) einräumen zu können. Durch Mehrzuteilungsoptionen (Greenshoe) kann kurzfristig auf steigende oder fallende Nachfrage bei einer Platzierung reagiert werden und/oder eine Kursstabilisierung erfolgen. Bei Mehrzuteilungsoptionen werden zusätzliche Wertpapiere zu denselben Bedingungen ausgegeben, zu denen bereits die neuen Aktien im Zuge der Kapitalerhöhung ausgegeben wurden. Solche bei Wertpapieremissionen übliche Maßnahmen haben den Zweck, das Platzierungsvolumen flexibel zu halten und die Kursentwicklung nach der Platzierung der Aktien zu stabilisieren, und liegen somit im Interesse der Gesellschaft.

6. Bezugsrechtsausschluss für den Ausgleich von Spitzenbeträgen

Es besteht ein Gesellschaftsinteresse zum (teilweisen) Ausschluss des Bezugsrechts für einen Ausgleich von Spitzenbeträgen, um im Hinblick auf den Betrag der jeweiligen

Barkapitalerhöhung ein praktikables Bezugsverhältnis darstellen zu können. Ohne diesen Ausschluss des Bezugsrechts würde insbesondere bei einer Kapitalerhöhung mit einem runden Gesamtbetrag der Kapitalerhöhung die technische Durchführung der Kapitalerhöhung erschwert. Die als freie Spitzen vom Bezugsrecht der Aktionäre ausgeschlossenen neuen Aktien werden entweder durch Verkauf über die Börse oder in sonstiger Weise bestmöglich für die Gesellschaft verwertet. Diese Vorgangsweise ist marktüblich und sachlich gerechtfertigt, weil die Kosten des Bezugsrechtshandels bei Spitzenbeträgen in keinem vernünftigen Verhältnis zum Vorteil für die Aktionäre stehen und Auswirkungen der Beschränkungen kaum spürbar sind.

7. Begründung des Ausgabebetrags

Der Bezugspreis für die Aktien der Gesellschaft bei einer Barkapitalerhöhung unter (teilweisem) Ausschluss des Bezugsrechts wird abhängig von den Marktkonditionen anhand von (durchschnittlichen) Aktienkursen und des Kursniveaus der Aktien festgesetzt. Bei einer Betragsfestsetzung anhand marktüblicher Berechnungs- und Preisfestsetzungsmethoden entsteht den Aktionären in den meisten Fällen kein, aber jedenfalls kein unverhältnismäßiger Nachteil durch eine Quotenverwässerung.

Im Falle des Bezugsrechtsausschlusses im Rahmen einer Kapitalerhöhung gegen Sacheinlagen wird der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats vom genehmigten Kapital nur dann Gebrauch machen, wenn der Ausgabebetrag der Aktien bzw die Anzahl der auszugebenden Aktien der Gesellschaft und die als Gegenleistung eingebrachte Sacheinlage, in einem angemessenen Verhältnis stehen.

Der Ausgabebetrag im Rahmen einer Mehrzuteilungsoption (Greenshoe) richtet sich nach dem Ausgabebetrag der neuen Aktien jener Kapitalerhöhung, für die die Mehrzuteilungsoption eingesetzt wird.

8. Prospektausnahme für die Börszulassung

Nach Art 1 Abs 5 lit a ProspektVO gilt eine Ausnahme von der Prospektspflicht (Art 3 Abs 3 ProspektVO) für Aktien, die über einen Zeitraum von 12 Monaten weniger als 20% der zum Handel an demselben geregelten Markt zugelassenen Aktien ausmachen. Die aus dem genehmigten Kapital neu ausgegebenen Aktien können daher, im Rahmen dieser Grenze der ProspektVO, unmittelbar nach der Emission – ohne Billigung und Veröffentlichung eines Börszulassungsprospekts – zum Börsenhandel zugelassen werden.

9. Mögliche Verwässerung der Aktionäre in engen Grenzen

Im Umfang der üblichen Handelsvolumina steht den Aktionären der Zukauf von Aktien über die Börse offen, sodass es im Regelfall bei einer Kapitalerhöhung unter Bezugsrechtsausschluss den Aktionären möglich sein sollte, im Wege des Zukaufs über die Börse eine Verwässerung ihrer Beteiligungsquote zu verhindern. Angesichts der Beschränkung des Bezugsrechtsausschlusses auf höchstens 10% des Grundkapitals wird auch eine Verwässerung der Aktionäre im Hinblick auf ihre Beteiligung am Unternehmenswert und ihre Stimmrechte in angemessenen Grenzen gehalten. Selbst wenn es durch den Ausschluss des Bezugsrechts somit zu Nachteilen für die Altaktionäre kommt, halten sich diese angesichts der Höchstgrenze von 10% des Grundkapitals in engen Grenzen. Eine Abwägung der Interessen der Gesellschaft an den Maßnahmen mit Bezugsrechtsausschluss und des Interesses der Aktionäre am Erhalt ihrer quotenmäßigen Beteiligung andererseits führt somit dazu, dass die Ermächtigung zur Durchführung einer Kapitalerhöhung mit Bezugsrechtsausschluss nicht unverhältnismäßig ist und aus den angeführten Gründen erforderlich und geeignet ist, um die Ziele im Interesse der Gesellschaft und der Aktionäre zu erreichen.

Aus den angeführten Gründen überwiegt das Interesse der Gesellschaft an den mit dem Bezugsrechtsausschluss verfolgten Zwecken und den entsprechenden Maßnahmen – die jedenfalls mittelbar auch im Interesse aller Aktionäre liegen – sodass der Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre nicht unverhältnismäßig ist.

Zusammenfassend ergibt sich, dass bei Abwägung aller angeführten Umstände festgestellt werden kann, dass der Bezugsrechtsausschluss in den beschriebenen Grenzen erforderlich, geeignet, angemessen und im überwiegenden Interesse der Gesellschaft sachlich gerechtfertigt und geboten ist.

10. Weitere Berichterstattung

Im Fall eines Ausschlusses des Bezugsrechts hat der Vorstand spätestens 2 Wochen vor der diesbezüglichen Beschlussfassung durch den Aufsichtsrat einen weiteren Bericht gemäß §§ 171 Abs 1 iVm 153 Abs 4 AktG zu veröffentlichen.

Wien, 23.4.2024

Der Vorstand